Hamburger Fremdenblatt
25./X. 1905
24

Unteilbar und untrennbar!

Wien, 12. Oktober.

Nach der Katastrophe von Königgrätz schrieb Critilparzer: „Als Deutscher bin ich geboren — bin ich noch einer?“ Mit dem gleichen Recht hätte er nach Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn im Jahre 1867 fragen können, ob er noch ein Oesterreicher sei. Der Ausgleich spricht nirgends von einem Kaisertum Oesterreich, sondern nur von den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“. Der Dualismus geht, wie schon der Name besagt, von der Voraussetzung aus, daß zwei gleichberechtigte Staaten nebeneinander bestehen und zusammen eine höhere Einheit ausmachen. Man hat es aber im Jahre 1867 versäumt, ganze Arbeit zu machen und den tatsächlich geschaffenen Verhältnissen auch die unzweideutige staatsrechtliche Form zu geben. So bildete sich ein Zustand heraus, der eigentlich niemand befriedigen konnte: die Anhänger des altösterreichischen Zentralismus nicht, die die Ansicht verfochten, daß das Kaisertum Oesterreich den ungarischen Staat in sich begreife und denen man jetzt auch noch den Namen Oesterreich nahm, und die Ungarn nicht, die, obwohl sich die praktische Auslegung der Ausgleichsbestimmungen im Laufe der Jahrzehnte immer mehr zu ihren Gunsten verschob, immer noch eine Reihe von staatsrechtlichen „Gravamina“ auf dem Herzen behielten.

Nicht die letzte unter diesen staatsrechtlichen Beschwerden der Madjaren war die Wappen- und Fahnenfrage. Das alte im Jahre 1836 festgesetzte „kaiserlich österreichische“ Wappen, das die ungarischen Embleme auf Nebenfeldern verzeichnet enthält, blieb auch nach dem Ausgleich, da man besondere Abmachungen nicht getroffen hatte, das Wappen der neugeschaffenen österreichisch-ungarischen Monarchie, das von allen gemeinsamen Aemtern (den Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Auswärtigen) und den diplomatischen und konsularischen Vertretungen zu gebrauchen war. Die Ungarn wußten sich auch hier zu helfen und es entstand eine Verwirrung ohne Grenzen und mit den schwersten Folgen. Während die gemeinsamen Reichsämter Doppeladler und Kaiserkrone als die legitimen Sinnbilder der einheitlichen Monarchie erklärten, gelangte für andere gemeinsame Einrichtungen, wie die Oesterreichisch-Ungarische Bank, eine Nebeneinanderstellung des Doppeladlers und des ungarischen Wappens zur Anwendung. Ebenso erschienen mit der Zeit auf den Konsulaten diese zwei Wappen nebeneinander, und selbst einzelne Publikationen gemeinsamer Reichsämter gebrauchten gelegentlich diese Zusammenstellung, die eigentlich ungesetzlich war, da offiziell noch immer der Doppeladler das Zeichen der beide Staaten der Monarchie umfassenden Gemeinsamkeit war. Die Oesterreicher hatten überhaupt kein Wappen für sich selber, das heißt für „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“. Wenn sie das Wappen mit dem Doppeladler gebrauchten, so war das immer zugleich das Zeichen der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Monarchie, woraus die Kossuthisten in Ungarn wiederum die Nichtexistenz des Reiches herleiteten: da es kein gemeinsames Wappen gibt, sondern hierzu nur das österreichische Wappen benutzt wird, das für „die Länder der heiligen Stefanskrone“ keine Gültigkeit hat, so gibt es — behaupteten sie — keine rechtliche, sondern bloß eine politische Gemeinsamkeit der beiden Staaten, die jederzeit durch einen Beschluß der Parlamente abgeändert werden kann.

Wie man sieht, ein Schulbeispiel für einen circulus vitiosus. Nun haben die gemeinsamen Minister, die in den letzten Tagen in Wien zu langen Beratungen beisammen waren, den gordischen Knoten durchhauen. Bevor die beiden Reichshälften an die Erledigung des Ausgleiches gehen, der seiner Erneuerung harrt, wurde mit den staatsrechtlichen Unklarheiten aufgeräumt, die oft genug die Verhandlungen ganz unnötig vergiftet haben. Durch ein kaiserliches Handschreiben wird den Ungarn ein alter Herzenswunsch erfüllt: die Fahnen der gemeinsamen Armee und der Kriegsmarine werden fortan neben den alten Reichsfarben auch mit den ungarischen Hoheitsabzeichen versehen sein. Damit wird den madjarischen Unabhängigkeitspolitikern vom Schlage eines Justh eines der Hauptargumente genommen, mit denen sie ihre gegen den Bestand des Reiches gerichtete Hetze betrieben.

Die Oesterreicher kommen um das alte Vorrecht, daß ihr Heimatwappen auch zugleich das Sinnbild der gesamten Monarchie darstellt. Dafür wird ihnen aber in anderer Hinsicht ihre Heimat wiedergeschenkt. In dem kaiserlichen Handschreiben an Baron Burian ist nicht mehr von wesenlosen Begriffen wie den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ und von den „Ländern der ungarischen Krone“ die Rede, sondern von Oesterreich und Ungarn schlechtweg. Für Oesterreich, das bisher gar kein eigenes Staatswappen besaß, wird ein einheitliches heraldisches Emblem geschaffen, das die staatsrechtliche Einheit der österreichischen Kronländer prägnant zum Ausdruck bringt. In der dem kaiserlichen Handschreiben beigefügten amtlichen Erklärung heißt es ausdrücklich: „Hierdurch treten die innere organische Zusammengehörigkeit und das feste staatsrechtliche Gefüge dieser Länder als der einheitliche Staat Oesterreich besonders sinnfällig in die Erscheinung.“

Diese Kundgebung, die zum ersten Male mit so erfreulicher Deutlichkeit von einem einheitlichen Staat Oesterreich spricht, macht den Deutschösterreichern, die ja von jeher die treuesten Anhänger des Reichsgedankens waren, den Abschied von alten liebgewordenen Symbolen leichter. Bedeutet sie doch eine endgültige Abwendung von allen föderalistischen Experimenten, wie sie oft genug zum Schaden des Reiches versucht wurden, zuletzt in der Aera Potocki-Hohenwart 1870/71, als man den Tschechen die Erfüllung ihrer staatsrechtlichen Wünsche, das heißt die Errichtung eines Wenzelsreiches nach dem Muster des ungarischen Stefansreiches, in Aussicht stellte.

Deutlicher, als manchen Leuten lieb sein konnte, hat ja der Krieg gezeigt, daß dem Gefüge der Monarchie nicht eine weitere Lockerung nottut, sondern vielmehr eine straffere Zusammenfassung. Oesterreich wird seiner historischen Aufgabe, die darin besteht, den unter seinem Szepter vereinigten slawischen Volksstämmen die Freiheit der kulturellen Entwicklung zu gewährleisten, auch fernerhin treu bleiben, weil es so am besten ein Abwehrmittel gegen den moskowitischen Panrussismus schaffen kann. Das politische Selbstbestimmungsrecht dieser Völkerschaften muß aber dort sein Ende finden, wo die Lebensnotwendigkeiten des Staates anfangen. Um seiner kulturellen Mission gerecht werden zu können, muß der Staat vor allem leben und wehrhaft sein, und das bedingt wiederum, daß nicht in den Zentralämtern eine babylonische Sprachenverwirrung einreißt und die Verwaltung des Reiches durch eine Auflösung in seine „historisch-politischen Individualitäten“ noch weiterhin erschwert wird. Der ungarischen Reichshälfte ist fortan noch mehr als bisher die Möglichkeit gegeben, ihr selbständiges staatliches Dasein zu bekunden: das ungarische Wappen steht gleichberechtigt neben dem altehrwürdigen habsburgischen Doppeladler, der nun der eigentlichen österreichischen Reichshälfte vorbehalten bleibt und dafür um seine ungarischen Attribute verkürzt wird. Verbunden aber werden beide Embleme durch das Wappen des kaiserlichen Hauses und durch ein Devisenband, das den der Pragmatischen Sanktion von 1722/23 entnommenen Spruch trägt: „Indivisibiliter ac Inseparabiliter“.

„Unteilbar und untrennbar!“ — ein besseres Motto konnte man den eben begonnenen Ausgleichsverhandlungen, die über die Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Oesterreich und Ungarn und zugleich auch über die auf allen Seiten als Notwendigkeit erkannte wirtschaftliche Annäherung an Deutschland entscheiden werden, nicht vorausschicken. Die Weltgeschichte hat sich für die staatenbildenden und erhaltenden Grundsätze der Pragmatischen Sanktion entschieden, nicht für das kleinliche Gezänke der Kossuthepigonen.

E. P.